

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben „Redynamisierung der Spree – Querbauwerke Neudorf“ als Planände-
rung zum Hauptvorhaben „Redynamisierung der Spree einschließlich Hochwas-
serschutz Halbendorf“**

Gz.: 47-0522/505/59

Vom 6. Januar 2022

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 beantragte die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße, die Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses „Redynamisierung der Spree einschließlich Hochwasserschutz Halbendorf“ vom 17. August 2017 für das Änderungsvorhaben „Redynamisierung der Spree – Querbauwerke Neudorf“ bei der Landesdirektion Sachsen.

In Ergänzung und Änderung des Ausgangsvorhabens plant die Landestalsperrenverwaltung die Renaturierung und den Ausbau der Spree im Bereich des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen auf dem Gebiet der Gemeinde Malschwitz. Es ist vorgesehen, einzelne Gewässerabschnitte auf einer Länge von 4 km entlang des Flussverlaufes der Spree zwischen der Ortslage Neudorf im Norden und dem Ortsteil Lömischau im Süden umzugestalten. Aufgrund der erforderlich gewordenen Einbeziehung der Querbauwerke Neudorf, einschließlich damit verbundener Abschnitte und Bauwerke, in das Hauptvorhaben, sind Maßnahmen zur Veränderung an der Stauhaltung und den Querbauwerken Streichwehr, Hauptwehr und Freifluterwehr vorgesehen. Ergänzt wird das Vorhaben durch flankierende Maßnahmen im Umfeld des Gewässers.

Insgesamt sind dabei die folgenden elf Komplexmaßnahmen (M 10 bis M 21) vorgesehen:

- M10 – Wasserteilung Neudorf Süd (Streichwehr)
- M11 – Raugerinne Neudorf West
- M13 – Wasserteilung Neudorf Nord (Hauptwehr)
- M14 – Raugerinne Neudorf Ost (Freifluterwehr)
- M15 – Anbindung Altwasser Neudorf im Nebenschluss
- M16 – Uferabträge Inseln Neudorf
- M17 – Straßenbaumaßnahme K7211
- M18 – Rückbau Mühlgrabenbrücke K7211
- M19 – Durchgängigkeit Spreebrücke Neudorf
- M20 – Entnahme Mittelwasserbettbefestigung
- M21 – Herstellung Flachwasserzone

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch die Landesdirektion Sachsen gemäß § 5 Absatz 1 UVPG und § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde unter Beachtung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG von der Landesdirektion Sachsen mit Datum vom

23. Dezember 2021 festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben „Redynamisierung der Spree – Querbauwerke Neudorf“ bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe sowie die maßgebenden Merkmale des Vorhabens und des Standortes für diese Entscheidung sind:

- Das ursprüngliche Vorhabengebiet wird durch das Änderungsvorhaben um lediglich 300 m nach Norden hin vergrößert. Die Beeinträchtigungen sind räumlich eng begrenzt. Das Vorhaben ändert und ergänzt die bereits direkt oberstrom durchgeführten planfestgestellten Flussrenaturierungsmaßnahmen des nicht UVP-pflichtigen Hauptvorhabens.
- Die Auswirkungen auf die im § 2 Absatz 1 UVPG benannten Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden als insgesamt unerheblich eingeschätzt.
- Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch den Rück- bzw. Umbau der Wehranlagen und die Umgestaltung des Gewässerbettes führen zu einer ökologischen und strukturellen Aufwertung des betroffenen Spreeabschnittes; die Gewässerstrukturgüte wird verbessert und die Bewirtschaftungsziele erreicht.
- Die Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes hat keine negativen Auswirkungen, da Wohn- und Gewerbegebiete bei einem Hochwasserereignis nicht betroffen sind.
- Die temporäre Beeinträchtigung der Landschaft durch die Baustelle und den Baustellenverkehr sind nur vorübergehend und als nicht erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich ähnlich hochwertige Biotopstrukturen wieder einstellen.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Nach Bauabschluss werden Lagerflächen und Baustraßen zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.
- Auf den temporär beanspruchten Waldflächen ist eine sukzessive Entwicklung vorgesehen, sodass eine Wiederbewaldung über natürliches Ansiedeln von Pionierarten erfolgt.
- Unter Berücksichtigung der geplanten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungs-, Kompensations- sowie CEF-Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.
- Für die dauerhafte Inanspruchnahme von 958 m² Waldfläche sollen in einem Verhältnis von 1:2,5 auf insgesamt 2.395 m² auf direkt am Spreeufer liegenden Ackerflächen Hartholzaue- und Eichen- Hainbuchenwälder entwickelt und damit Ersatz geschaffen werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 47, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in Unterlagen in den Räumen der Landesdirektion Sachsen Schutzmaßnahmen zu beachten; der freie Zutritt ist bis auf Weiteres nur beschränkt möglich. Informationen dazu sind auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de einsehbar bzw. telefonisch für die Dienststelle Dresden unter der Nummer 0351 825-0 möglich.

Dresden, den 6. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen
Oberhettinger
Referatsleiter